

Abschiebungen aus Schulen und Betrieben

Informationen und Hinweise

Die erklärte Absicht der Politik, die Zahl der Abschiebungen zu steigern, führte in letzter Zeit dazu, dass auch Schüler aus Schulen zur Abschiebung abgeholt wurden. Schulleiter und Lehrkräfte wurden zur Kooperation mit der Polizei aufgefordert. Die Reaktionen schwanken zwischen Empörung und Achselzucken. Dieser Leitfaden will notwendige Informationen vermitteln, um die eigenen Handlungsmöglichkeiten abschätzen zu können.

Grundbegriffe: Was ist eine Abschiebung?

Von einer Abschiebung spricht man, wenn eine für den Ausländer bestehende Ausreisepflicht zwangsweise, mit Hilfe der Polizei, durchgesetzt werden soll. Er wird von der Polizei abgeholt und ins Flugzeug gesetzt oder an die Landesgrenze gebracht. Abschiebungen erfolgen nach den Gesetzesverschärfungen von 2016 überraschend, sie dürfen nicht mehr angekündigt werden.

Voraussetzung einer Abschiebung ist eine vollziehbare Ausreisepflicht. Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn

- das Asylverfahren rechtskräftig (insgesamt) negativ abgeschlossen ist,
- gegen die negative Asylentscheidung zwar eine Klage eingereicht wurde, diese aber keine aufschiebende Wirkung hat bzw. das Gericht im Eilverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat (diese Fallkonstellation liegt insbesondere bei Entscheidungen vor, die als "offensichtlich unbegründet" oder als "unzulässig" tituliert wurden),
- eine rechtskräftige Ausweisung vorliegt,
- ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde und nicht zugesichert wurde, bis zur Entscheidung im Klageverfahren bleiben zu dürfen, bzw. ein Eilantrag abgelehnt wurde.

Ob also eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt, ist gar nicht so einfach festzustellen. Auch der Betroffene wird sich oftmals dessen nicht sicher sein. Grund dafür ist auch, dass ihm mit der Grundentscheidung – z. B. einer einfachen Ablehnung des Asylantrags – eine Ausreisefrist von z. B. 30 Tagen eingeräumt wird, die aber erst zu laufen beginnt, wenn das Verfahren insgesamt negativ abgeschlossen ist. Zwischen dieser Entscheidung und dem rechtskräftigen Abschluss können Monate, manchmal auch Jahre liegen, deshalb wissen die Betroffenen oft nicht, wann "die Uhr zu ticken beginnt". Wenn den Asylbewerbern das bisherige Ausweisepapier – die Aufenthaltsgestattung – abgenommen wird und durch eine Duldung („Aussetzung der Abschiebung“) oder eine

Grenzübertrittsbescheinigung ersetzt wird, erkennen sie oft nicht den Ernst der Lage. Beide Papiere werden von der Ausländerbehörde oft verlängert, etwa, weil noch Dokumente beschafft werden müssen und die Abschiebung technisch organisiert werden muss. Dies geschieht sozusagen im Hintergrund: sind dann die Papiere da, erfolgt die Festnahme zur Abschiebung, auch wenn und obwohl der Betroffene z. B. eine noch drei Wochen gültige Duldungsbescheinigung hat.

Wer ist konkret bedroht?

Personen, die nur im Besitz einer **Grenzübertrittsbescheinigung** sind, wenn das Datum der Ausreisefrist abgelaufen ist. Wird die Grenzübertrittsbescheinigung – wie in der Praxis üblich – (durch einen Stempel) verlängert, ist nicht sicher, ob damit die Frist zur freiwilligen Ausreise verlängert wird – was eine Abschiebung ausschließen würde – oder nur die in der Praxis bestehende Ausweisfunktion der Grenzübertrittsbescheinigung.

Ist der Betreffende im Besitz einer **Duldung**, besteht nicht unbedingt eine unmittelbare Gefahr, es ist aber Vorsicht geboten. Entscheidend ist, aus welchem Grund die Duldung erteilt wurde.

Wurde die Duldung erteilt, weil tatsächliche Gründe einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (z. B. kein Passbesitz), droht eine Abschiebung, sobald der Pass vorliegt. In diesen Fällen ist regelmäßig ein Zusatz angebracht, dass die Duldung erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist.

Stehen der Abschiebung aber rechtliche Gründe entgegen (z. B. Krankheit) oder handelt es sich um eine sog. „Ausbildungs-Duldung“ (wegen einer Ausbildung), ist eine unvorhergesehene Abschiebung regelmäßig nicht zu befürchten.

Da die durchgeführten Abschiebungen nach Afghanistan und die Propagierung einer verstärkten Abschiebungstätigkeit durch die Politik viele Ausländerinnen und Ausländer grundlos verunsichert haben, sei klargestellt, wem die Gefahr einer Abschiebung **nicht** droht:

- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis oder auch einer sog. Fiktionsbescheinigung sind,
- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens) sind, und
- Geduldete, bei denen *nicht* in der Duldung vermerkt ist, dass diese erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist. Ein Restrisiko besteht dennoch.

Schrecken am Morgen – die Polizei kommt

Da Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden dürfen, erscheint die Polizei zur Durchführung der Überstellung in den Herkunftsstaat oder einen Drittstaat regelmäßig unangekündigt, etwa in der Wohnung, aber auch in der Schule, am Arbeitsplatz oder künftig möglicherweise auch im Kindergarten. Was ist in dieser Situation zu tun?

1. Hat der Betroffene einen Anwalt, verständigen Sie diesen als Erstes – per Telefon und auch per Telefax und/oder E-Mail. Da diese nicht immer, wenn die Polizei in den frühen Morgenstunden erscheint, hinter ihrem Schreibtisch sitzen, informieren Sie weiter die Familienangehörigen und alle Unterstützer, damit diese gegebenenfalls den Anwalt benachrichtigen oder sonstige Hilfe organisieren.

2. Versuchen Sie herauszubekommen, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, also eine vollziehbare Ausreisepflicht. Weisen Sie gegebenenfalls auf laufende Gerichtsverfahren hin (mit Aktenzeichen!), bitten Sie den polizeilichen Einsatzleiter, dem nachzugehen und sich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen. Tun Sie dies gegebenenfalls selbst; zuständig ist das örtliche Ausländeramt oder die Mittelbehörde (Regierung). Sowohl die Polizeibeamten als auch die Mitarbeiter der Ausländerbehörden sind an Recht und Gesetz gebunden, sie müssen den substantiierten Hinweisen, dass möglicherweise ein Irrtum vorliegt, nachgehen. Weisen Sie sie auf diese Pflicht hin!

Ist der Anwalt nicht erreichbar, bestehen aber ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Abschiebung, sollte der Betroffene – oder ein von ihm beauftragter Freund, Nachbar, Lehrer mit schriftlicher (!) Vollmacht in seinem Namen – einen formlosen Antrag an das Verwaltungsgericht richten, die Abschiebung einstweilen zu untersagen. Damit ist zumindest eine Überprüfung der Aktenlage sichergestellt.

Verwaltungsgerichte und Kontaktdaten in Bayern:

Mittelfranken: Ansbach	0981/1804-0
Schwaben: Augsburg	0821/327-04
Oberfranken: Bayreuth	0921/5904-0
Oberbayern: München	089/5143-0
Niederbayern und Oberpfalz: Regensburg	0941/5022-0
Unterfranken: Würzburg	0931/41995-0

3. Öffentlichkeit kann schützen. Wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, könnte auch Öffentlichkeit hergestellt werden. Dies beginnt mit der Information von Verwandten und Freunden, der Einschaltung von Menschenrechtsorganisationen wie PRO ASYL, Flüchtlingsrat, amnesty international etc. oder der Information der Presse und die Verbreitung und reicht bis zur Verbreitung über die sog. sozialen Medien. Auch die Einschaltung einer Härtefallkommission oder des Petitionsausschusses ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen – auch wenn sie in der konkreten Situation einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung nichts direkt unternehmen werden, sondern allenfalls langfristig tätig sind.

Abschiebungshaft

Der Polizeieinsatz kann unter Umständen nicht den Zweck der unmittelbaren Abschiebung haben, sondern den, den Betroffenen in Abschiebungshaft zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist neben der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, dass eine Fluchtgefahr besteht, der Betroffene sich also der Abschiebung entziehen will (die Weigerung, selbst freiwillig auszureisen, begründet noch keine Fluchtgefahr – allein die Tatsache, dass der Betroffene angetroffen wurde, widerlegt oft die Fluchtgefahr).

Die obigen Tipps gelten auch hier. Für die Abschiebungshaft ist aber nicht das Verwaltungsgericht zuständig, sondern das Amtsgericht. Dorthin wird er zur Anhörung gebracht, wenn das Ausländeramt einen Haftantrag gestellt hat. Er kann dabei die Anwesenheit einer Vertrauensperson verlangen.

Die Polizei in der Wohnung, der Schule oder am Arbeitsplatz

Es gibt keinen polizeifreien Raum. Die Polizei kann zum Zwecke der Abschiebung sowohl am Wohnsitz des Betroffenen als auch an der Schule oder am Arbeitsplatz erscheinen, um die Abschiebung durchzuführen.

Handelt es sich bei dem Wohnsitz des Betroffenen um eine eigene **(private) Wohnung**, bedarf es für den Zutritt zur Wohnung einer richterlichen Anordnung. Das oft verwendete Argument, ein Zutritt sei auch ohne richterliche Anordnung möglich, weil "Gefahr im Verzug" sei, trägt in diesen Fällen nicht, da die Abschiebung ja geplant ist und eine richterliche Anordnung vorher hätte erholt werden können.

Wohnt der Betreffende in einer **Unterkunft** (staatlich, kommunal, dezentral) greift der grundrechtliche Schutz der Privatwohnung nicht ein; mit der hier regelmäßig gegebenen Zustimmung des Wohnungsgebers darf die Polizei die Unterkunftsräume betreten.

Hält sich der Betroffene gerade in einer **öffentlichen Schule** oder **Kindergarten** oder **sonstigen öffentlichen Räumen** auf, schützt Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) nicht. Da die Polizei in diesen Fällen rechtmäßige Vollstreckungshandlungen vornimmt, kann sie diese öffentlichen Räume betreten. Sie hat jedoch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dieser verbietet nicht nur ein Klassenzimmer zu „stürmen“, sondern regelmäßig auch, einen Schüler aus dem Unterricht zu holen, ihn damit vor allen anderen bloßzustellen und Unruhe in die Klasse oder in die Einrichtung hineinzutragen. Da von einer solchen Maßnahme viele betroffen sind, hat sich die Polizei regelmäßig an die Schul- oder Betriebsleitung zu wenden und mit dieser das Vorgehen abzuklären. Deren Zustimmung zum Betreten ist zwar rechtlich nicht erforderlich, eventuelle Einwände sind jedoch von der Polizei zu erwägen. Großes Gewicht wird dabei regelmäßig dem Umstand zukommen, dass es keine sachliche Notwendigkeit gibt, die Abschiebung gerade von der Schule (oder vom Kindergarten oder Betrieb) aus vorzunehmen und auf diese Weise Unruhe in die Schule hineinzutragen, andere Schüler zu gefährden und den staatlichen Bildungsauftrag zu stören. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird regelmäßig verletzt sein, wenn die Polizei eine Abschiebung aus der Schule vornimmt. Entsprechendes gilt für Abschiebungen aus Kindergärten, Universitäten, Betrieben, Lehrwerkstätten etc.

Handelt es sich bei den Räumen um eine **Privatschule**, einen **privaten Kindergarten**, eine **sonstige private Einrichtung** oder eine **private Betriebsstätte**, greift der Grundrechtsschutz von Art. 13 GG ein. Hier bedarf es regelmäßig der Erlaubnis des Schulleiters oder Betriebsinhabers bzw. seines Vertreters oder eines richterlichen Beschlusses, dass die Polizei die Räume betreten darf. Wie oben erwähnt, wird im Fall einer Abschiebung regelmäßig keine „Gefahr im Verzug“ vorliegen und ebenso wenig die Ausnahmefälle, in denen die Polizeigesetze das Betreten einer Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers erlauben.

Vorbereitende Maßnahmen der Polizei bzw. des Ausländeramtes; die Kooperationspflicht im Vorfeld

Es wurde berichtet, dass die Polizei an Schulleitungen herantrat, um zu erfragen, ob ein Schüler an bestimmten Tagen Unterricht habe und wo er anzutreffen sei.



Eine solche Anfrage braucht von der Schule oder deren Mitarbeitern (z. B. Lehrern) nicht beantwortet zu werden. § 87 I AufenthG, der die Übermittlung von Daten an Ausländerbehörden regelt, nimmt „Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ von der Übermittlungspflicht aus. Diese Bestimmung ist lex specialis gegenüber den in den Polizeigesetzen normierten allgemeinen Datenübermittlungspflichten. Die einschlägige Vorschrift von § 87 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes des Bundes hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Regelung beispielsweise des § 42 Abs.2 des bay. Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Für Privatschulen und private Bildungseinrichtungen und Ausbildungsbetriebe etc. gibt es generell keine Übermittlungspflicht. Sie sind ausnahmslos berechtigt, eine Auskunft zu verweigern und sind erst recht nicht verpflichtet, von sich aus eine Anzeige zu machen.

Im Falle einer polizeilichen Anfrage ist der Angefragte berechtigt, hiervon den Betroffenen zu unterrichten. Es besteht keine Schweigepflicht; das Verbot, eine Abschiebung vorher anzukündigen, betrifft nur die Ausländerbehörde. Der Unterrichtende hat auch keine Sanktionen zu befürchten, falls aufgrund seiner Information die geplante Abschiebung nicht oder nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann.

Was weiter?

Sollte eine Schule von einer Abschiebemaßnahme betroffen sein, sollte das Kriseninterventionsteam bayerischer Schulpsycholog*innen eingesetzt/durch die Schule angefordert werden. Später sollte diese Aktion dazu genutzt werden, die staatsbürgerlichen Kenntnisse an diesem Einzelfall zu konkretisieren, also Aufklärung über die Situation von Flüchtlingen in Deutschland, Abschiebungen und die rechtsstaatlichen Maßnahmen, die zu Gebote stehen, zu leisten. Eine eigene Betroffenheit ist der beste Lehrmeister.

Wurde eine Abschiebung verhindert, sollte dem Betroffenen bis zu einer endgültigen Lösung Solidarität und Unterstützung gewährt werden.

München, Juni 2017

RA Hubert Heinhold
Rottmannstraße 11 a, 80333 München
heinhold@waechter-kollegen.de